



TOP VIII: Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung

Diese Anlage zu Drs. VIII - 01 bezieht sich auf diejenigen Zusatz-Weiterbildungen, die in Abschnitt C der novellierten (Muster-)Weiterbildungsordnung aufgenommen werden sollen.

Die Weiterbildungsinhalte von Abschnitt C wurden noch nicht zwischen Landesärztekammern und Bundesärztekammer erörtert. Der Stand von April 2018 ist in elektronischer Form auf der Intranet-Plattform der BÄK unter der Adresse <http://121daet.baek.de> einsehbar und wird nicht umgedruckt.

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Ärztliches Qualitätsmanagement

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Ärztliches Qualitätsmanagement umfasst die Grundlagen für eine kontinuierliche Verbesserung von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen in der medizinischen Versorgung.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet
und zusätzlich
- **200 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in Ärztliches Qualitätsmanagement

ZWB Akupunktur

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Akupunktur umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die therapeutische Beeinflussung von Körperfunktionen über definierte Punkte und Areale der Körperoberfläche durch Akupunkturtechniken, für die eine Wirksamkeit nachgewiesen ist.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung
und zusätzlich
- **360 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in Akupunktur, davon
 - 200 Stunden Grundkurs in Akupunktur und Chinesische Medizin
und anschließend
 - 160 Stunden Aufbaukurs mit praktischen Übungen in Akupunktur

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Allergologie**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Allergologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung der durch Allergene und Pseudoallergene ausgelösten Erkrankungen verschiedener Organsysteme einschließlich der immunologischen Aspekte.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Arbeitsmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin

und zusätzlich

- bei Facharztanerkennung für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin:
6 Monate Allergologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

oder

- bei Facharztanerkennung für Allgemeinmedizin, Arbeitsmedizin, Gebiet Innere Medizin (außer Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie):
12 Monate Allergologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

ZWB Andrologie**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Andrologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation von männlichen Fertilitätsstörungen einschließlich partnerschaftlicher Störungen und männlicher Kontrazeption, der erektilen Dysfunktion einschließlich Libido-, Ejakulations- und Kohabitationsstörungen, des primären und sekundären Hypogonadismus, der Gynäkomastie, der Pubertas tarda sowie der Seneszenz des Mannes.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder Urologie

und zusätzlich

- **12 Monate Andrologie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Balneologie und Medizinische Klimatologie

Die Bezeichnung „Badearzt“ oder „Kurarzt“ kann geführt werden, wenn der Arzt/die Ärztin in einem amtlich anerkannten Kurort tätig ist.

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anwendung balneologischer Heilmittel und therapeutischer Klimafaktoren in Prävention, Therapie und Rehabilitation.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich
- **80 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in Balneologie und Medizinische Klimatologie

ZWB Betriebsmedizin

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin.

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Wechselbeziehungen zwischen Arbeits- und Lebenswelten einerseits sowie Gesundheit und Krankheiten andererseits. Im Mittelpunkt steht dabei der Erhalt und die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit und Leistungsfähigkeit des arbeitenden Menschen, die Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen, die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung arbeitsbedingter Erkrankungen und Berufskrankheiten.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich
- **360 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in Arbeitsmedizin und zusätzlich
- **1.200 Stunden betriebsärztliche Tätigkeit** unter Supervision eines Befugten
Die betriebsärztliche Tätigkeit kann ersetzt werden durch 9 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten.

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Dermatopathologie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Dermatopathologie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie.

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Dermatopathologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Durchführung von histologischen und molekularen Untersuchungen an der normalen und pathologischen Haut, Unterhaut, deren Anhangsgebilden und der hautnahen Schleimhäute.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung für Haut- und Geschlechtskrankheiten und zusätzlich
- **24 Monate Dermatopathologie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

ZWB Diabetologie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Diabetologie sind integraler Bestandteil der Facharzt-Weiterbildung in Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie sowie der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie.

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Diabetologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Behandlung und Rehabilitation aller Formen der diabetischen Stoffwechselstörung einschließlich ihrer Komplikationen sowie die Beratung und Schulung.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin oder für Allgemeinmedizin oder Kinder- und Jugendmedizin und zusätzlich
- **12 Monate Diabetologie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Ernährungsmedizin

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Behandlung und Prävention ernährungsabhängiger Erkrankungen sowie von Erkrankungen, die durch angeborene oder erworbene Stoffwechselstörungen hervorgerufen sind.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich
- **100 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in Ernährungsmedizin und zusätzlich
- **120 Stunden Fallseminare** unter Supervision
Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden.

ZWB Flugmedizin

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Luft- und Raumfahrtmedizin einschließlich der physikalischen und medizinischen Besonderheiten des Aufenthaltes im Luft- und Weltraum sowie die psycho-physiologischen Anforderungen an das fliegende Personal einschließlich der Patienten im Lufttransport, der Passagiere sowie der Fluglotsen.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich
- **180 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in Flugmedizin

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Geriatrie**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Geriatrie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung unter Einbezug von Palliation und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung größtmöglicher Selbstständigkeit und Lebensqualität.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

– Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin oder für Allgemeinmedizin, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Psychiatrie und Psychotherapie

und zusätzlich

– **18 Monate Geriatrie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

ZWB Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie.

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung gynäkologischer Abstrichuntersuchungen zur Früherkennung des Gebärmutterhalskrebses einschließlich der daran durchgeführten Nachweise von HPV-Typen.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

– Facharztanerkennung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

und zusätzlich

– **Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Hämostaseologie

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und Behandlung von angeborenen und erworbenen Hämostasestörungen, die zu Thromboembolien und Blutungsstörungen führen können.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung oder in Laboratoriumsmedizin

und zusätzlich

- **12 Monate Hämostaseologie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

ZWB Handchirurgie

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Handchirurgie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, operative und nicht operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Tumoren der Hand und des distalen Unterarms sowie die Rekonstruktion nach Erkrankungen oder Verletzungen.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung für Allgemein Chirurgie, Kinderchirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie oder Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie

und zusätzlich

- **24 Monate Handchirurgie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Homöopathie

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Homöopathie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die konservative Behandlung mit homöopathischen Arzneimitteln, die aufgrund individueller Krankheitszeichen als Einzelmittel nach dem Ähnlichkeitsprinzip angewendet werden.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich
- **240 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in Homöopathie und zusätzlich
- **100 Stunden Fallseminare** unter Supervision
Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden.

ZWB Immunologie

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Immunologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die fachspezifische klinische Diagnostik und Therapie von Immundefekten und Immundysregulations-Syndromen einschließlich immundiagnostischer Methoden.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung und zusätzlich
- **12 Monate Immunologie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon
 - müssen 6 Monate im immunologischen Labor abgeleistet werden

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Infektiologie**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Infektiologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung erregerebedingter Erkrankungen sowie die interdisziplinäre Beratung bei Fragen, die Infektionskrankheiten oder deren Ausschluss betreffen.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung oder in Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder in Hygiene und Umweltmedizin

und zusätzlich

- **12 Monate Infektiologie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

ZWB Intensivmedizin

Dieser Bezeichnung kann der adjektivische Zusatz der jeweiligen Facharztbezeichnung zugefügt werden (Anästhesiologische, Chirurgische, Internistische, Pädiatrische, Neurochirurgische oder Neurologische Intensivmedizin).

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung in den Gebieten Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie oder Neurologie

und zusätzlich

- **18 Monate Intensivmedizin** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Diabetologie sind integraler Bestandteil der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie.

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und –Diabetologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen der inneren Sekretion einschließlich ihrer Komplikationen des Säuglings, Kleinkindes, Kindes, Jugendlichen und Heranwachsenden in seinem sozialen Umfeld von der pränatalen Periode einschließlich der Transition in eine qualifizierte Weiterbetreuung.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendmedizin
und zusätzlich
- **24 Monate Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

ZWB Kinder- und Jugend-Gastroenterologie**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Verdauungstraktes, der Leber, der Bauchspeicheldrüse und ernährungsassoziierter Störungen des Säuglings, Kleinkindes, Kindes, Jugendlichen und Heranwachsenden in seinem sozialen Umfeld von der pränatalen Periode einschließlich der Transition in eine qualifizierte Weiterbetreuung.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendmedizin
und zusätzlich
- **24 Monate Kinder- und Jugend-Gastroenterologie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Kinder- und Jugend-Nephrologie**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Prävention, Erkennung, konservative Akut- und Langzeitbehandlung und Rehabilitation von Erkrankungen der Niere und ableitenden Harnwege des Säuglings, Kleinkindes, Kindes, Jugendlichen und Heranwachsenden in seinem sozialen Umfeld von der pränatalen Periode einschließlich der Transition in eine qualifizierte Weiterbetreuung.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendmedizin
und zusätzlich
- **24 Monate Kinder- und Jugend-Nephrologie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

ZWB Kinder- und Jugend-Orthopädie**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugendorthopädie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung von Erkrankungen, Verletzungen höherer Schwierigkeitsgrade, Verletzungsfolgen sowie angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Fehlbildungen der Stütz- und Bewegungsorgane im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung für Orthopädie und Unfallchirurgie oder Kinderchirurgie
und zusätzlich
- **18 Monate Kinder- und Jugend-Orthopädie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Kinder- und Jugend-Pneumologie**Definition:**

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Prävention, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Erkrankungen der oberen und unteren Atemwege, der Lunge, des Mediastinums und der Pleura sowie der hiermit verbundenen allergischen Erkrankungen des Säuglings, Kleinkindes, Kindes, Jugendlichen und Heranwachsenden in seinem sozialen Umfeld von der pränatalen Periode einschließlich der Transition in eine qualifizierte Weiterbetreuung.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendmedizin
und zusätzlich
- **24 Monate Kinder- und Jugend-Pneumologie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

ZWB Kinder- und Jugend-Rheumatologie**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Prävention, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises einschließlich der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen des Säuglings, Kleinkindes, Kindes, Jugendlichen und Heranwachsenden in seinem sozialen Umfeld von der pränatalen Periode einschließlich der Transition in eine qualifizierte Weiterbetreuung.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendmedizin
und zusätzlich
- **24 Monate Kinder- und Jugend-Rheumatologie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Klinische Akut- und Notfallmedizin

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Klinische Akut- und Notfallmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erstdiagnostik und Initialtherapie von Notfall- und Akutpatienten im Krankenhaus sowie die Indikationsstellung und Koordination der weiterführenden fachspezifischen Behandlung in interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und
 - 6 Monate Intensivmedizin, die auch während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden können
- und zusätzlich
- **80 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung
- und zusätzlich
- **24 Monate Klinische Akut- und Notfallmedizin** in einer interdisziplinären Notfallaufnahme unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

ZWB Krankenhaushygiene

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene sind integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung in Hygiene und Umweltmedizin sowie Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie.

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Prävention, Erfassung und Bewertung nosokomialer Infektionen und multi-resistenter Erreger sowie die Durchführung und Koordination insbesondere von patientenbezogenen Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle in medizinischen Einrichtungen.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich
 - **200 Stunden Kurs-Weiterbildung** gem. § 4 Abs. 8 in Krankenhaushygiene, davon
 - 40 Stunden Grundkurs und anschließend
 - 160 Stunden Aufbaukurs
- Die Kurs-Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden.

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Magnetresonanztomographie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Magnetresonanztomographie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Radiologie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung in der Magnetresonanztomographie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Magnetresonanztomographie.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

– Facharztanerkennung

und zusätzlich

- **24 Monate Magnetresonanztomographie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten im Gebiet Radiologie, davon
 - können bis zu 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Magnetresonanztomographie erfolgen

ZWB Manuelle Medizin**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und Behandlung reversibler Funktionsstörungen des Bewegungssystems einschließlich ihrer Wechselwirkung mit anderen Organsystemen mittels manueller Untersuchungs- und Behandlungstechniken.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

– Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich

- **320 Stunden Kurs-Weiterbildung** gem. § 4 Abs. 8 in Manuelle Medizin, davon
 - 120 Stunden Grundkurs und anschließend
 - 200 Stunden Aufbaukurs

Die Kurs-Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden.

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Medikamentöse Tumorthherapie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie sind integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung in Strahlentherapie, Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Innere Medizin und Pneumologie, Urologie sowie der Schwerpunktweiterbildungen Gynäkologische Onkologie sowie Kinder-Hämatologie und -Onkologie.

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung, Überwachung und Nachsorge der medikamentösen Therapie solider Tumorerkrankungen des Fachgebiets einschließlich supportiver Maßnahmen und der Therapie auftretender Komplikationen.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung in den Gebieten Chirurgie, Innere Medizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie oder Neurologie

und zusätzlich

- **12 Monate Medikamentöse Tumorthherapie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

ZWB Medizinische Informatik**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik umfasst die systematische Verarbeitung von Informationen in der Medizin durch die Modellierung und Realisierung von informationsverarbeitenden Systemen.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- 24 Monate ärztliche Tätigkeit

und zusätzlich

- **240 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in Medizinische Informatik
Die Kurs-Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung in einer an die Patientenversorgung angeschlossenen Einrichtung der Medizinischen Informatik unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden.

und zusätzlich

- **480 Stunden** in einer Einrichtung der medizinischen Informatik oder in einer IT-Abteilung im Gesundheitswesen, ersetzbar durch eine Projektarbeit bei einem Weiterbildungsbeauftragten für Medizinische Informatik

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Naturheilverfahren

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anregung der individuellen körpereigenen Ordnungs- und Heilkräfte durch Anwendung nebenwirkungsarmer oder -freier natürlicher Mittel.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung
- und zusätzlich
- **160 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in Naturheilverfahren
- und zusätzlich
- **80 Stunden Fallseminare** unter Supervision
- Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden.

ZWB Notfallmedizin

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin umfasst die Erkennung drohender oder eingetretener Notfallsituationen und die Behandlung von Notfällen sowie die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung akut bedrohter Vitalfunktionen.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären Bereich unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon
 - 6 Monate in der Intensivmedizin oder in Anästhesiologie
- und zusätzlich
- **80 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung
- und anschließend
- **50 Notarzteinsätze** im öffentlichen Rettungsdienst (Notarzteinsatzfahrzeug oder Rettungshubschrauber) unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes, davon können bis zu 25 Einsätze im Rahmen eines standardisierten Simulationskurses erfolgen

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen umfasst die Anwendung radioaktiver Stoffe zur Funktions- und Lokalisationsdiagnostik von Erkrankungen, Organen, Geweben und Systemen sowie deren Anwendung im Rahmen von Hybridverfahren.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung für Radiologie
- und zusätzlich
- **24 Monate Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

ZWB Orthopädische Rheumatologie**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Orthopädische Rheumatologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Diagnostik und Therapie von degenerativen, entzündlichen und stoffwechselbedingten rheumatischen Krankheiten der Bewegungsorgane einschließlich der interdisziplinären Zusammenarbeit bei komplexen rheumatischen Erkrankungen.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung für Orthopädie und Unfallchirurgie
- und zusätzlich
- **24 Monate Orthopädische Rheumatologie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Palliativmedizin**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Behandlung und Begleitung von Patienten mit einer unheilbaren, fortgeschrittenen und fortschreitenden Erkrankung mit dem Ziel, unter Einbeziehung des sozialen Umfelds und unter Berücksichtigung der individuellen psychischen und spirituellen Situation die Lebensqualität dieser Patienten bestmöglich positiv zu beeinflussen.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich
- **6 Monate Palliativmedizin** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten und zusätzlich
- **40 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in Palliativmedizin

ZWB Physikalische Therapie**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anwendung physikalischer Faktoren in Prävention, Therapie und Rehabilitation.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich
- **12 Monate Physikalische Therapie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten und zusätzlich
- **120 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in Physikalische Therapie

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Plastische und Ästhetische Operationen**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Plastische und Ästhetische Operationen umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die konstruktiven und rekonstruktiven plastischen und ästhetischen operativen Eingriffe und nichtoperativen Verfahren zur Wiederherstellung und Verbesserung der Form, Funktion und Ästhetik in der Kopf-Hals-Region.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- und zusätzlich
- **24 Monate Plastische und Ästhetische Operationen** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

ZWB Proktologie**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Proktologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Formveränderungen und funktionellen Störungen des Mastdarms, des Afters, des Kontinenzorgans, der Beckenbodenmuskulatur, von Analekzemen, anorektalen Geschlechtskrankheiten und analen Dermatosen.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung für Viszeralchirurgie, Allgemein Chirurgie, Allgemeinmedizin, Kinderchirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin, Innere Medizin und Gastroenterologie oder Urologie
- und zusätzlich
- **12 Monate Proktologie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Psychoanalyse**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und psychoanalytische Behandlung von Erkrankungen und Störungen, denen unbewusste seelische Konflikte und/oder strukturelle Beeinträchtigungen zugrunde liegen einschließlich der Anwendung in der Prävention und Rehabilitation sowie zum Verständnis unbewusster Prozesse in der Arzt-Patienten-Beziehung.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

und zusätzlich

- **Psychoanalyse** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

ZWB Psychotherapie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung sowie psychotherapeutische Behandlung von Erkrankungen und Störungen, die durch psychosoziale Faktoren und Belastungsreaktionen mit bedingt sind.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

und zusätzlich

- **Psychotherapie** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Rehabilitationswesen**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Rehabilitationswesen umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Einleitung und Koordination von Rehabilitationsmaßnahmen zur beruflichen und sozialen (Wieder-)Eingliederung im Rahmen interdisziplinärer und interprofessioneller Zusammenarbeit einschließlich der damit zusammenhängenden Begutachtung.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich
 - **320 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in Rehabilitationswesen, davon
 - 160 Stunden Kurs-Weiterbildung in Rehabilitationswesen/Sozialmedizin
 - 160 Stunden Kurs-Weiterbildung in Rehabilitationswesen
 und zusätzlich
 - **Rehabilitationswesen** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Supervision eines Befugten
- Die Kurs-Weiterbildung und Supervision können durch 12 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden.

ZWB Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner umfasst die Erkennung von Krankheiten mit Hilfe ionisierender Strahlen sowie mit Hybridverfahren.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung für Nuklearmedizin
- und zusätzlich
- **24 Monate Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Schlafmedizin**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Schlafmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Klassifikation und Behandlung von Störungen der Schlaf-Wach-Regulation und schlafbezogenen Störungen.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung für Allgemeinmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Innere Medizin und Kardiologie, Innere Medizin und Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurologie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie

und zusätzlich

- **12 Monate Schlafmedizin** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

ZWB Sozialmedizin**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung

und zusätzlich

- **320 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in Sozialmedizin, davon
 - 160 Stunden Kurs-Weiterbildung in Sozialmedizin/Rehabilitationswesen
 - 160 Stunden Kurs-Weiterbildung in Sozialmedizin

und zusätzlich

- **Sozialmedizin** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Supervision eines Befugten

Die Kurs-Weiterbildung und Supervision können durch 12 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden.

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die spezielle Diagnostik und Therapie komplexer struktureller angeborener Herzfehler im Erwachsenenalter.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung für Innere Medizin und Kardiologie oder Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder-Kardiologie
- und zusätzlich
- **18 Monate Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

ZWB Spezielle Kinder- und Jugendurologie**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Kinder- und Jugendurologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Behandlung sowie Nach- und Langzeitbetreuung spezieller angeborener oder erworbener kinder- und jugendurologischer Erkrankungen, Fehlbildungen oder Verletzungen.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung für Urologie oder Kinderchirurgie
- und zusätzlich
- **18 Monate Spezielle Kinder- und Jugendurologie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Spezielle Orthopädische Chirurgie**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Behandlung höherer Schwierigkeitsgrade bei angeborenen und erworbenen Erkrankungen und Deformitäten der Stütz- und Bewegungsorgane.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung für Orthopädie und Unfallchirurgie
und zusätzlich
- **24 Monate Spezielle Orthopädische Chirurgie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

ZWB Spezielle Schmerztherapie**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Schmerztherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und interdisziplinäre Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten, bei denen der Schmerz seine Leit- und Warnfunktion verloren und einen selbstständigen Krankheitswert erlangt hat.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung
und zusätzlich
- **12 Monate Spezielle Schmerztherapie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten
und zusätzlich
- **80 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in Spezielle Schmerztherapie

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Spezielle Unfallchirurgie**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Unfallchirurgie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Behandlung von Verletzungen höherer Schwierigkeitsgrade und deren Folgezuständen sowie die Organisation, Überwachung und Durchführung der Behandlung von Schwerverletzten.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung für Orthopädie und Unfallchirurgie
und zusätzlich
- **24 Monate Spezielle Unfallchirurgie** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

ZWB Sportmedizin**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin umfasst die Beurteilung, Beratung und Betreuung gesunder und kranker Menschen im Kontext von körperlichen Aktivität, Inaktivität sowie Training im Leistungs-, Breiten-, Rehabilitations- und Behindertensport.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung
und zusätzlich
- **240 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in Sportmedizin
Die Kurs-Weiterbildung kann durch 6 Monate Weiterbildung an einem sportmedizinischen Institut unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden.
und zusätzlich
- **120 Stunden sportärztliche Tätigkeit** in einem Sportverein oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Suchtmedizinische Grundversorgung

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung sind integraler Bestandteil der Weiterbildungen zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie.

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Krankheitsbildern im Zusammenhang mit dem schädlichen Gebrauch suchterzeugender Stoffe und nicht stoffgebundener Suchterkrankungen.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung
- und zusätzlich
- **50 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in Suchtmedizinische Grundversorgung

ZWB Transplantationsmedizin

Dieser Bezeichnung kann der adjektivische Zusatz der jeweiligen Facharztbezeichnung zugefügt werden.

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Indikationsstellung, Vorbereitung, Durchführung und/oder Nachsorge bei Organtransplantationen, Lebend-Organpenden, Erkennung und Behandlung von Komplikationen nach Organspende, das Wartelistenmanagement und umfassende immunologische Kenntnisse einschließlich der Anwendung und Überwachung der medikamentösen Immunsuppression nach Organtransplantation und supportiver Maßnahmen.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- Facharztanerkennung für Allgemeinchirurgie, Gefäßchirurgie, Herzchirurgie, Thoraxchirurgie, Viszeralchirurgie, Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Kardiologie, Innere Medizin und Nephrologie, Innere Medizin und Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin oder Urologie
- und zusätzlich
- **24 Monate Transplantationsmedizin** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten in einem Transplantationszentrum

Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung: Abschnitt C

Titel, Definitionen und Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO
[Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen]

ZWB Tropenmedizin**Definition**

Die Zusatz-Weiterbildung Tropenmedizin umfasst die Epidemiologie, Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und das Management von Gesundheitsstörungen und Erkrankungen, die mit den besonderen Lebensumständen, Krankheitserregern und Umweltbedingungen in tropischen Ländern oder Regionen mit besonderen klimatischen oder gesundheitlichen Belastungen verbunden sind sowie hereditär vorkommen einschließlich der in Deutschland seltenen, oft tropischen, lebensbedrohlichen und hochkontagiösen Erkrankungen aus dem Ausland.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO

- 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich
- **9 Monate Tropenmedizin** unter Befugnis an Weiterbildungsstätten und zusätzlich
- **9 Monate tropenmedizinische Tätigkeit** in einer medizinischen Einrichtung in den Tropen und zusätzlich
- **3 Monate Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in Tropenmedizin und Medizinische Parasitologie